

Der Polizeipräsident in Berlin  
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten  
und Bußgeldeinzahlung



**Postanschrift**

12660 Berlin

Telefon: 03014664-

Telefax: 03014664-9

Hinweis: Ein Rechtsbehelf kann weder per E-Mail noch  
per E-Post-Brief wirksam eingelegt werden

Bussgeldstelle@bowi.verwalt-berlin.de

Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin

7

Herrn

Datum: 16.10.2012

K n K

ufer 94

Berlin

Sprechzeiten:

Dienstgebäude: Magazinstr.5, 10179 Berlin

Mo - Mi : 09.00 - 14.00 Uhr

Do: 12.00 - 18.00 Uhr, Fr : 09.00 - 12.00 Uhr

Am Freitag besteht keine telefonische Erreichbarkeit.

**Aktenzeichen**

7

Bitte stets angeben

geboren am 1 1968 in

**Bußgeldbescheid**

Sehr geehrter Herr K

Ihnen wird vorgeworfen, am .09.2012, um 13: Uhr in 1  
als Führer(in) und Halter(in) des PKW VW, B-  
StVG begangen zu haben:

Berlin, nstr. / Platz  
, folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24

Siehe Anlage

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie  
eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von  
sowie ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von  
Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides  
wirksam, weil in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit und bis  
zu dieser Bußgeldentscheidung schon ein Fahrverbot gegen Sie  
verhängt worden ist; deshalb ist eine Verschiebung des Fahrverbotes  
ausgeschlossen.

80,00 EUR

**1 Monat**

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:  
(§§ 105,107 Abs 1,3 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs 1,465 StPO)

Gebühr 20,00 EUR

Auslagen 3,50 EUR

Gesamtbetrag 103,50 EUR

Im Auftrag

K

Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise für den Fall eines Fahrverbots, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu meldenden Punkte  
siehe Rückseite.

**Tatvorwurf:**

Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein Mobil- oder Autotelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnahmen oder hielten.

**ERLÄUTERUNG:** Die Voreintragungen im Verkehrszentralregister sind bußgelderhöhend berücksichtigt worden. **FAHRVERBOT WEGEN GROBER PFLICHTVERLETZUNG** Die Voreintragungen im Verkehrszentralregister sind bußgelderhöhend berücksichtigt worden. § 17 OWiG; § 25 Abs. 2 StVG; § 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.1 BKat

**Beweismittel:** Ihre Angaben, Aussage des Polizeibeamten

**Zeugen/Anzeigende:** PK